

Bekanntmachung

**Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz);
Mariä Himmelfahrt**

Mariä Himmelfahrt bleibt gesetzlicher Feiertag in Albaching.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Feiertagsgesetz ist Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag, wenn sich die Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde überwiegend aus Angehörigen der katholischen Kirche zusammensetzt.

Hierfür stellte das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welcher Gemeinde entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Nach den im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten hatten zum Zensusstichtag, dem 09. Mai 2011, in der Gemeinde Albaching 1302 katholische und 87 evangelische Einwohner ihren Wohnsitz.

Demnach bleibt Mariä Himmelfahrt ab 15. August 2014 in der Gemeinde Albaching ein gesetzlicher Feiertag.

Pfaffing, 12.06.2014



Sanftl
1. Bürgermeister